

<b>Tarifbereich</b>	<b>Zahnarztpraxen in Hamburg, Hessen, Westfalen-Lippe und dem Saarland</b>	
<b>Tarifvertragsparteien</b>	Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnarzthelferinnen, Münster und dem Verband medizinischer Fachberufe e. V., Bochum	
<b>Geltungsbereich</b>	Der Tarifvertrag gilt für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelferinnen und Stomatologische Schwestern. Der Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende.	
<b>Laufzeit des Manteltarifvertrages</b>	gültig ab 01.07.2011 - erstmals kündbar zum 30.06.2009	
<b>Laufzeit des Vergütungstarifvertrages</b>	gültig ab 01.01.2020 - erstmals kündbar zum 30.06.2022	
<b>Anzahl der Vergütungsgruppen:</b>	5	
<b>Differenzierung Vergütungsgruppen nach</b> - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	ja ja	
<b>Bemerkungen:</b>	- keine Allgemeinverbindlichkeit	
<b>Höhe der Vergütungen</b>	<b>ab 01.01.2020</b>	<b>ab 01.07.2021</b>
<b>Unterste Vergütungsgruppe ab:</b>	2.043,50 €/brutto	2.105,00 €/brutto
<b>Höchste Vergütungsgruppe ab:</b>	3.472,50 €/brutto	3.609,50 €/brutto
<b>Einstiegsvergütung nach Ausbildung:</b>	<b>ab 01.01.2020</b>	<b>ab 01.07.2021</b>
	2.043,50 €/brutto	2.105,00 €/brutto
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>	<b>ab 01.01.2020</b>	
1. Ausbildungsjahr	870,00 €/brutto	
2. Ausbildungsjahr	910,00 €/brutto	
3. Ausbildungsjahr	970,00 €/brutto	
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>	39 Stunden gilt auch für Auszubildende	
<b>Urlaubsdauer</b>	Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Lebensjahr zum 1. Juli eines jeden Jahres:	
bis zum 25. Lebensjahr	31 Werktage bzw. 27 Arbeitstage	
vom 26. bis zum voll. 35. Lebensjahr	33 Werktage bzw. 29 Arbeitstage	
vom 36. Lebensjahr an	36 Werktage bzw. 32 Arbeitstage	

<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>	keine tarifliche Regelung
<b>Besondere Zuwendungen</b>	
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Angestellte erhält spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine besondere Zuwendung in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes.</li> <li>2. Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich die besondere Zuwendung; für jeden angefangenen Monat des Arbeitsverhältnisses zu diesem Arbeitgeber ist ein Zwölftel der besonderen Zuwendung zu zahlen.</li> <li>3. Bei Übernahme einer Auszubildenden in ein Angestelltenverhältnis ist aus den Bezügen für das gesamte Kalenderjahr der durchschnittliche Monatsgehalt zu ermitteln und bei der Berechnung der besonderen Zuwendungen zugrunde zu legen.</li> </ol>
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>	<p>Der Arbeitgeber gewährt der Angestellten nach der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30,00 € monatlich. Dies gilt auch für Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr.</p> <p>Teilzeitbeschäftigte erhalten anteilige vermögenswirksame Leistungen, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemessen.</p>
<b>Kündigungsfristen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Während der vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis beiderseitig mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.</li> <li>2. Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.</li> <li>3. Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Jahre bestanden hat, 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 5 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 8 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 10 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> <li>- 12 Jahre und länger bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats</li> </ul> </li> </ol> <p>Die Berechnung der Beschäftigungsdauer beginnt mit Abschluss der Berufsausbildung.</p>
<b>Ausschlussfristen</b>	Gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten seit Entstehen schriftlich geltend zu machen.